

**Satzung**  
**über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch das EigenbetriebsG vom 19.04.1994 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, zuletzt geändert durch § 14 Sächsischen Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt für die kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15.07.1994 und § 1 der Verordnung des Staatsministerium vom 8. Juni 1993 (DVO SächsGemO) erläßt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in der Sitzung vom 9. Mai 1996 folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt des Verwaltungsverbandes

„Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden  
Horka, Kodersdorf, Neißeau, Schöpstal“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der jeweilige Erscheinungstag.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2**

**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Dienstgebäude der Verbandsverwaltung Weißer Schöps/Neiße, Am Gemeindeamt 1, 02923 Horka niedergelegt werden.

Hierauf muß in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

### § 3

#### Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 und § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Notbekanntmachung ist in der nach § 1 und § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

### § 4

#### Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Aushang an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden entsprechend der in der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde jeweils bekanntgegebenen Standorte der Verkündungstafeln.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Horka, 11. 06. 1996



Verwaltungsverbands-  
vorsitzender